Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde
Bern und Umgebung

Botschaft zur Abstimmung der kirchlich
Stimmberechtigten vom 21. November 2021

Neues Organisationsreglement der Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Katholische Kirche Region Bern
Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Organisationsreglement verabschiedet
Das Parlament (Grosser Kirchenrat) und die Exekutive (Kleiner Kirchenrat) befürworten das neue Organisationsreglement.

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze
3
Beschluss des Grossen Kirchenrats und Abstimmungsfragen
4
Ausgangslage
5
Wichtigste Neuerungen
11
Weiterführende Informationen
14

Weitere Informationen
Hier finden Sie weitere Informationen:
kathbern.ch/zukunftgkg

Das Wichtigste in Kürze

Die römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung ist eine Gemeinde im Sinn des kantonalen Gemeindegesetzes. Sie muss nach den gesetzlichen Vorgaben über ein Organisationsreglement verfügen, das namentlich die Grundzüge ihrer Organisation, ihre Aufgaben und das Verhältnis zu den einzelnen Kirchgemeinden regelt.

Das heute geltende Organisationsreglement stammt aus dem Jahr 2005 und wird den aktuellen Bedürfnissen nicht mehr in allen Teilen gerecht. In enger Zusammenarbeit mit den Präsidien der Kirchgemeinden und dem Pastoralraum ist deshalb ein neues Reglement erarbeitet worden, das es der Gesamtkirchgemeinde ermöglicht, ihre Aufgaben in sinnvoller Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden und dem Pastoralraum zu erfüllen und die aktuellen und künftigen Herausforderungen zu meistern.

Das neue Organisationsreglement stärkt die Zusammenarbeit mit den Missionen (neu: Anderssprachigen Gemeinschaften) und erlaubt diesen eine aktive Mitwirkung in den Organen der Gesamtkirchgemeinde. Im Weiteren werden die Modalitäten der Anstellungen angepasst, indem die Gesamtkirchgemeinde neu formell Anstellungsbehörde der Mitarbeitenden wird. Den einzelnen Gemeindeorganen werden adäquate und zeitgemässe Ausgabenbefugnisse und andere Zuständigkeiten zugewiesen.

Diese Neuerungen bewirken keinen grundlegenden Umbau der Gesamtkirchgemeinde. Bewährte Regelungen werden beibehalten, die Kirchgemeinden bleiben autonom. Das neue Organisationsreglement hat keinen Einfluss auf das Pfarreileben. Als «Verfassung» der Gesamtkirchgemeinde muss das neue Organisationsreglement durch die Stimmberechtigten beschlossen werden. Die einzelnen Kirchgemeinden müssen überdies dem Übergang aller Anstellungsverhältnisse auf die Gesamtkirchgemeinde zustimmen.

Beschluss des Grossen Kirchenrats und Abstimmungsfragen

Der Grosse Kirchenrat hat das Organisationsreglement am 28. April 2021 beraten und in der vorliegenden Form verabschiedet.

Das Reglement ist als «Verfassung» der Gesamtkirchgemeinde nach Artikel 10 Absatz 1 des geltenden Organisationsreglements vom 23. Oktober 2005 den Stimmberechtigten zu unterbreiten.
Die Gesamtkirchgemeinde kann Aufgaben, welche die einzelnen Kirchgemeinden bisher selbst erfüllt haben, nur mit Zustimmung aller Kirchgemeinden übernehmen (Art. 128 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Den Stimmberechtigten wird deshalb zusätzlich die Frage unterbreitet, ob sie mit der Übertragung aller Anstellungsverhältnisse an die Gesamtkirchgemeinde einverstanden sind. Damit ermittelt werden kann, ob die Stimmberechtigten aller Kirchgemeinden (mehrheitlich) zustimmen, ist auf den Stimmzetteln die Kirchgemeinde der stimmenden Person vermerkt. Wird das neue Organisationsreglement angenommen, die Übertragung der Anstellungsverhältnisse aber in einer oder mehreren Kirchgemeinden abgelehnt, müssten Artikel 6 Absatz 4 gestrichen und die Artikel 47 und 48 angepasst werden.

Ausgangslage

Die römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung ist ein Zusammenschluss der zwölf Kirchgemeinden aus der Stadt und Region Bern.
Sie finanziert das Pfarreileben mit allen Gruppen und Gemeinschaften vor Ort. Sie ist verantwortlich für die gesamte Infrastruktur des kirchlichen Lebens und unterstützt die diversen Anspruchsgruppen unter anderem in den Bereichen Personal, Immobilien, Finanzen und Informatik. Die Gesamtkirchgemeinde ist eine Gemeinde nach bernischem Gemeindegesetz und verfügt deshalb über die entsprechenden Gremien, unter anderem über ein Gemeindeparlament (Grosser Kirchenrat) und eine Exekutive (Kleiner Kirchenrat).
Das heute geltende Organisationsreglement der Gesamtkirchgemeinde stammt aus dem Jahr 2005 und wird den aktuellen Bedürfnissen nicht mehr vollumfänglich gerecht. Ziel der geplanten Revision ist es, ein Reglement sowie die Grundlagen für eine zeitgemässe und zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Gesamtkirchgemeinde und der einzelnen Kirchgemeinden zu schaffen.

Wozu dient ein Organisationsreglement?

Das Organisationsreglement bildet die durch das Gemeindegesetz vorgeschriebene Rechtsgrundlage der Gesamtkirchgemeinde. Es legt die Organisation der Gemeinde in den Grundzügen fest und regelt namentlich die wichtigsten Zuständigkeiten der Stimmberechtigten, des Grossen Kirchenrats und des Kleinen Kirchenrats. Es muss überdies den Beitritt und den Austritt von Kirchgemeinden, die Aufgaben, welche die Gesamtkirchgemeinde für ihre Kirchgemeinden erfüllt, und die Arbeit der Kirchgemeinden regeln. Das Organisationsreglement bildet damit gewissermassen die «Verfassung» der Gesamtkirchgemeinde, die durch die Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen und anschliessend durch den Kanton zu genehmigen ist.
Das Organisationsreglement beschränkt sich aber auf das Grundsätzliche. Es regelt nicht abschliessend, wie die Gesamtkirchgemeinde ihre Aufgaben erfüllt, wie sie mit der Pastoral oder anderen Organisationen zusammenarbeitet und wie ihre Geschäftsstelle (Verwaltung) organisiert ist. Darüber entscheiden – im Rahmen der Vorgaben des Organisationsreglements – die zuständigen Organe.

Warum braucht die Gesamtkirchgemeinde ein neues Organisationsreglement?

In den vergangenen Jahren wurde wiederholt diskutiert, wie die Stellung der Missionen (neu: Anderssprachigen Gemeinschaften) und der kategorialen Seelsorge (z. B. Fachstellen) sowie die Anstellungsmodalitäten neu ausgestaltet werden könnten. Dies hat unter anderem zum Projekt.

«Kirchgemeinde Region Bern» geführt, das eine Fusion aller Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde zu einer neuen Kirchgemeinde zum Ziel hatte. Im Verlauf dieses Projekts wurde von einer Fusion abgesehen. Demgegenüber stiess die Idee einer Totalrevision des Organisationsreglements auf grosse Zustimmung, bietet diese doch die Möglichkeit, verschiedene strukturelle Probleme ohne Fusion zu lösen.
Der Grosse Kirchenrat beauftragte deshalb an seiner Sitzung vom 27. November 2019 den Kleinen Kirchenrat, im Organisationsreglement die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die erwähnten Ziele erreicht werden und Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinde effizient zusammenarbeiten können. Ausserdem sollten Vereinbarungen und freiwillige Fusionen unter den Kirchgemeinden ermöglicht werden. Der Kleine Kirchenrat rief daraufhin eine Projektorganisation für das Projekt «zukunft gkg» ins Leben, die aus einer Steuergruppe, einem Kernteam und einer breit abgestützten Projektgruppe bestand.

Wie ist das neue Organisationsreglement entstanden?

In die Erarbeitung des Organisationsreglements sind von Anfang an Mitglieder der Pastoral, der Anderssprachigen Gemeinschaften und der Kirchgemeinden eng eingebunden worden. In einem ersten Schritt wurden Leitsätze erarbeitet, die als Eckwerte für das neue Organisationsreglement dienten. Der Grosse Kirchenrat nahm an den Sitzungen vom 22. April 2020 und vom 16. September 2020 zu den Leitsätzen und zum aktuellen Projekt-

stand Stellung. In einem zweiten Schritt ist gestützt auf diese Eckwerte der konkrete Normtext für das Organisationsreglement erarbeitet worden.
Die breit abgestützte Projektgruppe hat die Vorarbeiten des Kernteams in unterschiedlichen Formaten und Zusammensetzungen gewürdigt. Parallel zu den Rückmeldungen der Projektgruppe haben die Steuergruppe, die Präsidentenkonferenz, das Pastoralraumteam und der Kleine Kirchenrat die Arbeit des Kernteams begleitet. In Ergänzung zu den Diskussionen in diesen Gremien haben die Mitglieder des Kernteams alle Kirchgemeinden von Frühjahr bis Herbst 2020 besucht und über die Projektarbeit informiert. Im Pfarrblatt und auf www.kathbern.ch ist überdies laufend über die Projektarbeit berichtet worden.

Was ändert sich?

Mit dem neuen Organisationsreglement werden in erster Linie die Vorgaben des Grossen Kirchenrats gemäss dem Beschluss vom 27. November 2019 umgesetzt. Das heisst:

- Anderssprachige Gemeinschaften werden soweit möglich wie Kirchgemeinden behandelt.
- Die Anstellungsmodalitäten werden zeitgemäss ausgestaltet.
- Fusionen von Kirchgemeinden werden erleichtert.
- Die Zuständigkeiten der einzelnen Organe sind klar geregelt.

Würde das geltende Organisationsreglement nur in einzelnen Punkten im Sinn dieser Grundsätze angepasst, entstünde ein schwer lesbares und unübersichtliches Flickwerk. Den Stimmberechtigten wird deshalb eine Totalrevision und damit ein neues Organisationsreglement aus einem Guss unterbreitet, welches das alte Reglement vollständig ersetzt. Damit können nicht zuletzt auch etwas antiquiert anmutende Formulierungen in zeitgemässer Sprache neu gefasst werden.
Eine Totalrevision bedeutet aber keineswegs, dass auch in inhaltlicher Hinsicht alles ändern muss. Das vorgeschlagene neue Organisationsreglement enthält zwar durchaus einige Neuerungen und Anpassungen, bezweckt aber **keine grundlegende Neugestaltung der Gesamtkirchgemeinde.** Die bestehende Organisation und die meisten Abläufe haben sich grundsätzlich bewährt und werden beibehalten. Im Interesse der Klarheit und der Transparenz wurden jedoch verschiedene bisher ungeregelte Punkte, beispielsweise das Vorgehen beim Beitritt oder Austritt einer Kirchgemeinde, ausdrücklich geregelt. Ausserdem wurden verschiedene Prozesse und Begriffe präzisiert. Schliesslich sind auch verschiedene Bestimmungen neu aufgenommen worden. Sie dienen der Wiedergabe des übergeordneten Rechts und damit dem besseren Verständnis. Dies gilt etwa für das Stimmrecht, den Verwandtenausschluss, die Beschlussfähigkeit in den Organen und den Ausstand.

Aufgrund der dualen Struktur der katholischen Kirche Region Bern (die staatskirchenrechtlichen und die kirchenrechtlichen Institutionen funktionieren grundsätzlich unabhängig voneinander) hat das neue Organisationsreglement **keinen Einfluss auf das Pfarreileben.**

Wichtigste Neuerungen

Das Organisationsreglement enthält neu eine **Präambel** (letzte Seite dieser Botschaft). Diese Einleitung verweist auf einen Grundkonsens für die Arbeit und die Zusammenarbeit im Rahmen des kirchlichen und staatlichen Rechts und hat eine Art Leitbildfunktion. Sie stellt das Ergebnis vielfältiger Diskussionen dar, die bereits im Zusammenhang mit den Fusionsabklärungen geführt worden sind.

Für den Beitritt einer Kirchgemeinde zur Gesamtkirchgemeinde wird neu ausdrücklich die Anerkennung von deren Zuständigkeiten vorausgesetzt, womit in den meisten Fällen eine Vermögensabtretung verbunden sein dürfte.
Teilweise neu geregelt ist der Austritt von Kirchgemeinden. Im Gegensatz zur aktuellen Regelung kann eine Kirchgemeinde neu mit einer Kündigungsfrist von vier statt von sechs Jahren aus der Gesamtkirchgemeinde austreten. Der Grosse Kirchenrat legt die vermögensrechtlichen Folgen des Austritts fest.

Neu hat die Gesamtkirchgemeinde auch die Aufgabe, die Zusammenarbeit und sinnvolle **Zusammenschlüsse** der Kirchgemeinden zu ermöglichen.

Vollständig neu sind die Bestimmungen über das Verhältnis der Gesamtkirchgemeinde zu den sogenannten **Anderssprachigen Gemeinschaften**. Unter diesen Begriff fallen zum heutigen Zeitpunkt die Missionen der Italienischsprechenden und der Spa

nischsprechenden. Heute können sich die Mitglieder dieser Sprachgemeinschaften in den Organen der Gesamtkirchgemeinde nur über die Kirchgemeinde einbringen, der sie aufgrund ihrer Wohnadresse angehören. Von dieser Möglichkeit haben sie aber praktisch nie Gebrauch gemacht. Die Anderssprachigen Gemeinschaften verfügen heute über keine Möglichkeit der direkten Partizipation. Sie sind aber für das Leben der Gesamtkirchgemeinde von grosser Bedeutung und können **neu Vertretungen in den Grossen Kirchenrat und in die Präsidienkonferenz entsenden.**

Eine weitere wichtige Änderung betrifft die **Ausgabenzuständigkeiten.** Der Kleine Kirchenrat ist neu für einmalige Ausgaben bis 250 000 Franken und wiederkehrende Ausgaben bis 50 000 Franken pro Jahr zuständig. Das **fakultative Referendum** gegen Ausgabenbeschlüsse des Grossen Kirchenrats kann neu für einmalige Ausgaben von mehr als 500 000 Franken und wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100 000 Franken pro Jahr ergriffen werden. Mit diesen Änderungen soll nicht zuletzt den demokratisch gewählten Organen eine angemessene Verantwortung zugewiesen werden. Die neuen Ausgabenzuständigkeiten erlauben es überdies, die Entscheiddauer für wichtige Geschäfte wesentlich zu verkürzen. Sie liegen im Rahmen dessen, was andere Gemeinden vergleichbarer Grösse auch kennen.

Die Coronapandemie hat gezeigt, dass der Kleine Kirchenrat in ausserordentlichen Situationen gute Gründe haben kann, Ausgaben zu beschliessen, die seine ordentliche Ausgabenzuständigkeit überschreiten (Stichwort: «Coronamillion»). Diesem Bedürfnis soll mit dem neuen Organisationsreglement ebenfalls Rechnung getragen werden. Der Kleine Kirchenrat wird neu ausdrücklich ermächtigt, in **ausserordentlichen Situationen** mit Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission für wichtige und dringende Vorhaben Ausgaben bis zu einer Million Franken zu beschliessen.

Neu geregelt ist die **Anstellung der Mitarbeitenden.** Die Gesamtkirchgemeinde ist neu Anstellungsbehörde sämtlicher Mitarbeitenden der Kirchgemeinden und der Anderssprachi-

gen Gemeinschaften, wobei die Kirchgemeinden und Anderssprachigen Gemeinschaften nach wie vor über die Anstellung und Entlassung der für sie tätigen Mitarbeitenden entscheiden. Allerdings bedarf dieser Beschluss formell der Zustimmung des Kleinen Kirchenrats. Damit können zahlreiche Arbeitsverträge mit Kleinstpensen **durch einen einzigen Vertrag ersetzt werden.**

Über die Anstellung des Leiters bzw. der Leiterin der Verwaltung (neu: Geschäftsführer/in), der nach bisherigem Recht durch den Grossen Kirchenrat gewählt wird, soll neu der Kleine Kirchenrat entscheiden. Diese Änderung entspricht einer zeitgemässen, heute weitverbreiteten Regelung.

Weiterführende Informationen

Interessierte finden auf der Website der Gesamtkirchgemeinde unter dem Link *kathbern.ch/zukunftgkg* neben anderen Texten auch eine Synopsis. Darin werden die alten Regelungen den neuen Bestimmungen gegenübergestellt.

Unter derselben Adresse sind auch weitere interessante Artikel und Interviews aufgeschaltet, die den Werdegang des neuen Organisationsreglements illustrieren und welche die Bedeutung des neuen Organisationsreglements erklären.

Hier finden Sie weitere Informationen:
kathbern.ch/zukunftgkg

Menschennah
Wir wollen als Kirche für alle Menschen da sein.

Verantwortungsbewusst
Wir setzen uns für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung ein.

Partnerschaftlich
Wir gestalten eine partnerschaftliche Kirche, die die Mitwirkung und Mitbestimmung fördert.

Mutig
Wir analysieren die Zeichen der Zeit und deuten sie im Licht der christlichen Botschaft.

Nachhaltig
Wir überprüfen selbstkritisch die Wirkung unserer Arbeit.